

SPORTEHRENORDNUNG

DER GEMEINDE KRIFTEL

Aufgrund

der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Februar 1992 (GVBl. I S. 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in der Sitzung am 27. Mai 1992 folgende

Sportehrenordnung

der Gemeinde Kriftel

beschlossen.

§ 1

Grundsätze

(1) Der Sport erfüllt eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Er vermittelt soziale Grunderfahrungen, trägt zur Entwicklung junger Menschen bei und ist zur Gesunderhaltung und Körperertüchtigung nützlich.

(2) Die Förderung des Sports ist auch eine bedeutende kommunale Aufgabe. Die Gemeinde Kriftel schafft im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Voraussetzungen, die für den Sport nötig sind und unterstützt die Vereine und Organisationen, die sich dem Sport verpflichtet sehen.

(3) Die Gemeinde Kriftel erkennt besondere sportliche Leistungen sowie besondere Verdienste um den Sport nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Sportehrenordnung an.

§ 2

Art der Anerkennung

(1) Für besondere sportliche Leistungen oder Verdienste um den Sport werden durch die Gemeinde Kriftel verliehen:

1. Die Ehrenplakette in Gold (vergoldet), in Silber (versilbert) und in Bronze,
2. die Ehrennadel in Gold (vergoldet),
3. das Eichenblatt in Gold (vergoldet)

(2) Ehrenplaketten, Ehrennadeln und Eichenblatt nach Maßgabe des Abs. 1 werden an Personen verliehen, die in einem Verein in Kriftel Sport treiben oder tätig sind. Einwohner der Gemeinde Kriftel, die in auswärtigen Vereinen Sport treiben oder tätig sind, werden ebenfalls geehrt, sofern sie die Qualifikation nach § 3 Abs. 1 und 2 erfüllen und sich ihre Aktivität auf eine Sportart bezieht, die von keinem der Krifteler Vereine angeboten wird. § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 3

Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen

(1) Die Ehrenplakette in Gold wird verliehen an:

1. Deutsche Meister,
2. Teilnehmer bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften
3. Inhaber von Olympia-, Welt-, Europa- und Deutschen Rekorden,
4. Mitglieder der Nationalmannschaften (A-Kader und B-Kader).

(2) Die Ehrenplakette in Silber wird verliehen an:

1. Teilnehmer bei Deutschen Meisterschaften,
2. regionale Meister (bundesweit),
3. Hessenmeister.

(3) Die Ehrenplakette in Bronze wird verliehen an:

1. Zweit- und Drittplazierte bei regionalen Meisterschaften,
2. Zweit- und Drittplazierte bei hessischen Meisterschaften.

(4) Die Ehrennadel in Gold wird verliehen an:

1. Sieger bei Gau- und Bezirksmeisterschaften,
2. Sieger bei Gruppenligameisterschaften.

(5) Teilnehmer im Sinne des Abs. 2 sind Sportler, die sich nach den Regeln der einzelnen Organisationen des Sportes für Wettbewerbe auf diesen Ebenen in der vorgesehenen Weise qualifiziert haben.

(6) Sportlern wird die Ehrung in der gleichen Stufe nach Maßgabe der Abs. 1 bis 4 nur einmal zuteil. Im Wiederholungsfalle wird nur die Ehrenurkunde überreicht. Erringen Sportler mehrere Meisterschaften zugleich, wird eine Auszeichnung jeweils nur für die höchste Meisterschaft verliehen. Die übrigen Meisterschaften können dann in der Ehrenurkunde erwähnt werden.

(7) Für besondere sportliche Leistungen, die von Mannschaften nach Maßgabe der Abs. 1 bis 4 erbracht worden sind, erhält jedes Mitglied der Mannschaft die Ehrenplakette oder Ehrennadel mit einer Ehrenurkunde. Dem Verein, dem die

Mannschaft angehört, kann außerdem die Ehrenplakette oder die Ehrennadel mit einer Ehrenurkunde verliehen werden.

§ 4

Anerkennung für Verdienste um den Sport

(1) Personen, die sich um den Sport in Kriftel, im Main-Taunus-Kreis oder in anderen Teilen in Hessen und der Bundesrepublik Deutschland außerordentliche Verdienste erworben haben und dies nachgewiesen ist, kann die Ehrenplakette in Gold, Silber oder Bronze in Verbindung mit einer Ehrenurkunde verliehen werden.

(2) Personen, die sich um den Sport in einem Verein in Kriftel außerordentliche Verdienste erworben haben und dies nachgewiesen ist, kann das Eichenblatt in Gold, Silber oder Bronze mit einer Ehrenurkunde verliehen werden.

(3) Es werden verliehen

1. das Eichenblatt in Gold bei einem mindestens 20jährigen persönlichen Einsatz,
2. das Eichenblatt in Silber bei mindestens 15jähriger Tätigkeit,
3. das Eichenblatt in Bronze bei mindestens 10jähriger Tätigkeit

in den Organisationen des Sports.

§ 5

Verfahren

(1) Gegenstand der Anerkennung sind besondere sportliche Leistungen nach Maßgabe von § 3, die im laufenden Jahr oder in einer Wettbewerbsreihe des laufenden Jahres erreicht worden sind. Die Vorschriften des § 4 bleiben unberührt.

(2) Die Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen und Verdienste um den Sport nach Maßgabe der §§ 3 und 4 wird in der Regel einmal jährlich im Rahmen einer Feierstunde zuteil. Der Zeitpunkt wird in der Regel vom Gemeindevorstand festgesetzt.

(3) Über die Verleihung von Ehrenplaketten, Ehrennadeln und des Eichenblattes als Anerkennung für besondere sportliche Leistungen und für Verdienste um den Sport entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 3 und 4 in der Regel auf Vorschlag der Vereine in Kriftel. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht.

(4) Die Vereine reichen Vorschläge mit den Namen der Personen, denen eine Anerkennung zuteil werden soll, unter Angabe der besonderen sportlichen Leistungen oder der Verdienste um den Sport bis zum 31. Januar für das vorausgegangene Jahr beim Gemeindevorstand schriftlich ein.

(5) Personen, denen nach Maßgabe dieser Sportehrenordnung eine Anerkennung zuteil geworden ist, wird aus dem gleichen Anlaß nicht nochmals nach Maßgabe der Ehrenordnung der Gemeinde Kriftel eine Ehrung zuteil.

(6) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Gemeindevorstand von der Sportehrenordnung abweichende Entscheidungen treffen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Sportehrenordnung der Gemeinde Kriftel tritt am Tage nach der Vollendung der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Auf die Ehrungen des Jahres 1991 werden bereits die Bestimmungen dieser Sportehrenordnung angewandt. Die Sportehrenordnung der Gemeinde Kriftel vom 20. November 1987 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Sportehrenordnung außer Kraft.

Kriftel, den 29. Mai 1992

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Börs
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der
Wochenzeitschrift "Krifteler Nachrichten"
Ausgabe vom 05. Juni 1992
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 55/VI/1992